



**Gemeinde
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg**

Abwasserreglement

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	6
III. Bewilligungsverfahren	7
IV. Technische Ausführungsvorschriften	7
V. Abgaben	8
VI. Rechtsschutz und Vollzug	11
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	11
VIII. Anhang und Abkürzungsverzeichnis	12

Vorlage EWGV 9. November 2018

Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg und deren Umlegung der dafür nötigen Kosten auf die Grundeigentümer und die Benutzer.

Geltungsbereich

§ 2

¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwasser und auf alle für die Sammlung, Ableitung, Behandlung, Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter notwendigen Anlagen.

² Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

Begriffe

§ 3

¹ Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

² Abwasseranlagen umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung (Schächte, Einleitungsbauwerke), Ableitung, Behandlung (Abwasserreinigungsanlage), Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter von Abwasser.

³ Als öffentliche Kanalisation gelten alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser, welche folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

- a) Anschluss von drei oder mehr Liegenschaften
- b) Ab einem Schacht im öffentlichen Grund
- c) Nennweite von 150 mm oder mehr

⁴ Hausanschlüsse umfassen Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser einer Liegenschaft bis und mit der Einleitung in eine private Sammelleitung oder in die öffentliche Kanalisation. Sie sind private Abwasseranlagen im Eigentum des Grundeigentümers.

⁵ Private Sammelleitungen umfassen Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser von zwei oder mehr Liegenschaften bis und mit der Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

⁶ Private Abwasseranlagen umfassen Anlagen zur Behandlung, Versickerung oder Einleitung von Abwasser in Vorflutern, welche von Privaten auf deren Grundstück erstellt werden.

Aufgaben der
Gemeinde

§ 4

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung von Abwassern auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt, betreibt, unterhält und saniert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Gemeindever-
sammlung

§ 5

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung bestimmt über Erlass und Änderungen des Abwasserreglements.

² Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung und die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Gemeinderat

§ 6

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Planung mittels Generellem Entwässerungsplan (GEP) nach § 17 EG UWR, den Betrieb, Unterhalt und die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen. Er führt dies mittels einer Investitionsplanung.
- b) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (nachfolgend DBVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- c) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Bauten.
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände mittels Verfügung.

Gewässerschutz-
stelle

§ 7

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle (Abteilung Bau und Planung), welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen.
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen, der öffentlichen Versickerungsanlagen und der öffentlichen Einleitungsbauwerke in Vorfluter.
- d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
- e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der kantonalen Abteilung für Umwelt.

f) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat kann die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen in Pflichtenheften regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

Planung und Erstellung

§ 8

¹ Grundlage für Erstellung, Unterhalt und Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, erstellen, unterhalten und sanieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

Private Abwasseranlagen

§ 9

¹ Die Abwasseranlagen bis zur öffentlichen Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse und private Sammelleitungen, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer verlegen lassen, wenn dies aus übergeordneten Interessen notwendig ist.

³ Verschmutzte und nichtverschmutzte Abwasser sind bis an die Parzellengrenze getrennt zu führen. Wird die öffentliche Kanalisation im Trennsystem betrieben, muss getrennt angeschlossen werden.

⁴ Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse oder private Sammelleitungen sind vor Baubeginn als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Bei privaten Sammelleitungen sind deren Erstellung, Unterhalt und Sanierung mittels eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

§ 10

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat verfügt den Bau von Sanierungsleitungen, wenn die rechtlichen Vorgaben dies erfordern, im Rahmen von umfangreichen Sanierungen, Erweiterungen oder Abbruch / Neubau. Es ist die Genehmigung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

³ Bei der Erstellung von Sanierungsleitungen (Anschluss von Bauten ausserhalb der Bauzonen) sind die Kosten von den Eigentümern zu tragen. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser (Eigenwirtschaftsbetrieb).

§ 11

Abwasserkataster

Die Gewässerschutzstelle führt einen Abwasserkataster. Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwasser anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**§ 12**

Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwasser an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist. Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen dazu ausreichen.

² Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 14

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind an die geltenden Erfordernisse anzupassen.

² Im Rahmen baulicher Massnahmen an angeschlossenen Gebäuden wie umfangreiche Sanierungen, Erweiterungen oder Abbruch/Neubau sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Trennung von verschmutztem und nichtverschmutztem Abwasser zu realisieren.

³ Bei der Sanierung einer öffentlichen Abwasseranlage sind die daran angeschlossenen privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand ebenfalls zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 15

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben nur an die Kanalisation anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

III. Bewilligungsverfahren

Bewilligungspflicht

§ 16

¹ Bei Erstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, einer privaten Sammelleitung oder einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Bewilligungspflicht ein Baugesuch einzureichen.

² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit Einverständnis des Gemeinderats gestattet.

³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge oder die Art des Abwassers verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Abnahme und
Inbetriebnahme

§ 17

¹ Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist vor dem Eindecken zu melden.

² Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Diese Unterlagen sowie Revisionspläne sind innert Monatsfrist abzugeben.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

Technische Ausführungsvorschriften

§ 18

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner «Siedlungsentwässerung» des DBVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2002), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

Nichtverschmutztes Abwasser

§ 19

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung;
2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, wenn nötig mit Retention;
3. Priorität: Einleitung in öffentliche Leitung für nichtverschmutztes Abwasser.

² Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

³ Die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert, noch einem oberirdischen Gewässer, noch einer öffentlichen Leitung für nichtverschmutzte Abwasser zugeführt werden kann.

⁴ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich in die Kanalisation abzuleiten. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden, dies unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss- und
Benützungsge-
bühren

§ 20

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Anschlussgebühren für Erstellung, Unterhalt und Sanierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen;
- b) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für Erstellungs-, Unterhalts- und Sanierungskosten, die nicht durch Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die erhobenen Gebühren dürfen über 10 Jahre den Gesamtaufwand für Erstellung, Unterhalt, Sanierung und Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen. Der Gemeinderat führt dazu eine Investitionsplanung für die öffentliche Abwasserbeseitigung.

Erschliessungs-
beiträge

§ 21

¹ Grundeigentümer leisten nach Massgabe des ihnen erwachsenden Sondervorteils Beiträge an die Kosten des Neubaus oder der Änderung der öffentlichen Kanalisation. Die Beiträge werden vertraglich vereinbart oder aufgrund eines Beitragsplans respektive von Einzelverfügungen festgesetzt.

² Bei Auf-, Um- oder Einzonungen, welche zur Erschliessung den Neubau oder die Änderung der öffentlichen Kanalisation bedingen, müssen die zu entrichtenden Erschliessungsbeiträge vor dem Antrag an die Gemeindeversammlung abschliessend geregelt sein.

³ Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen maximal 50 %, für jene der Feinerschliessung maximal 75 % der Kosten.

Mehrwertsteuer

§ 22

Alle festgelegten Gebührentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Gebühren auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Verjährung	§ 23 Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahrs.
Zahlungspflichtige	§ 24 Zur Bezahlung der Gebühren ist verpflichtet, wem im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
Verzinsung bei Verzug und Rückerstattung	§ 25 ¹ Für Gebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG). ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.
2. Anschlussgebühr	
Anschlussgebühr und Bemessung	§ 26 ¹ Die Anschlussgebühr wird für alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erhoben, dies pro m² Geschossfläche nach SIA 416 inklusive Aussengeschoss- und sonstige an die Kanalisation angeschlossene Umgebungsflächen. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt CHF 40 pro m², indexiert nach dem Zürcher Wohnbaukostenindex. Eine Anpassung erfolgt wenn sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert (Basis Stand April 2016). ² Wintergärten, Balkone, Loggias, Aussentreppen, Laubengänge, Garagen und Ähnliches werden als Aussennutz- bzw. Aussenverkehrsflächen zur Geschossfläche gezählt. ³ Für industrielle, gewerbliche und öffentliche Bauten und Anlagen sowie die für Landwirtschaft notwendigen Betriebsbauten (ohne zugehörige Wohnliegenschaften) wird eine Reduktion von 40 % auf die Anschlussgebühr gewährt, sofern kein oder nur ein unbedeutender Abwasseranfall entsteht. ⁴ Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr von CHF 80 pro m³ Nettoinhalt erhoben.
Ersatz-, Umbauten	§ 27 ¹ Bei bereits angeschlossenen Bauten, die erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind für die erweiterten Geschossflächen die vollen Investitionsgebühren zu bezahlen. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. ² Bei Um- und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Geschossflächen auch für die bestehenden Geschossflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren zu bezahlen: a) bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100% b) bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 % c) bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind entfällt die Gebühr für die ersetzten und / oder umgebauten bestehenden Geschossflächen.

³ Der Gesuchsteller hat das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung.

Zahlungspflicht

§ 28

Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

3. Benützungsgebühr

Grundsatz

§ 29

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Unterhalt, Sanierung und Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Äquivalenz- und dem Kostendeckungsprinzip festgelegt, die Gebühr beträgt maximal CHF 2.50 pro m³ Frischwasserverbrauch.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

Benützungsgebühr

§ 30

¹ Die Benützungsgebühr bemisst sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch in m³.

² Die Benützungsgebühr für Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³.

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwasser erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt CHF 100 pro Jahr und Anschluss.

⁵ Falls kein oder nur ein teilweiser Wasserbezug bei der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt, ist der Gemeinderat befugt, eine angemessene jährliche Gebühr zu erheben. Die Minimalgebühr muss auf alle Fälle bezahlt werden.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz, Voll-
streckung

§ 31

¹ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden. Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide (ohne Gebühren), kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt bzw. dem Regierungsrats des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 32

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft, auf diesen Zeitpunkt hin ist das Bisherige aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am

9. November 2018

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Der Gemeindeammann:

Josef Brem

Der Gemeindeschreiber:

Urs Schuhmacher

VIII. Anhang und Abkürzungsverzeichnis

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg beschliesst, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachfolgendes (Notwendigkeit dieses Abschnitts noch offen – Abklärung läuft).

AfU	Abteilung für Umwelt
BauG	Baugesetz
DBVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
EG UWR	Einführungsgesetz über den Schutz von Umwelt und Gewässer
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz